

Büttelborn/Klein-Gerau, den 02. Dezember 2008

Pressemitteilung der GLB:

Bürgermeisterneuwahl in Büttelborn schon in 6 Monaten?

„Wenn der jetzige Bürgermeister Horst Gölzenleuchter am 3. Dezember zum Kandidaten der SPD im Wahlkreis 48 für die Landtagswahl am 18. Januar 2009 gewählt wird, wird sich die Büttelborner SPD fragen lassen müssen, wer der Nachfolgekandidat für den Bürgermeisterstuhl ist“, so die einhellige Meinung der GLB-Gemeindevertreter(inn)en bei Ihrer jüngsten Fraktionssitzung. Die Aussichten eines SPD-Kandidaten im WK 48 seien zwar nur sehr begrenzt, direkt gewählt zu werden, wenn der Landestrend voll auf die Wahlkreisstimmen durchschlage, aber dennoch bestehe die Möglichkeit, dass der Büttelborner Bürgermeister in den Landtag einziehe und dadurch seine Rolle im Rathaus aufgeben müsse [1]. Verwundert gerieben habe man sich die Augen schon ob der Kandidatur Horst Gölzenleuchters, so die GLB-Fraktionäre, war er es doch an der Spitze der rechten Genossen im Kreis, der Carmen Everts auf allen SPD-Versammlungen der letzten Monate zusammen mit den lokalen Parteifreunden solange unterstützte, bis diese zusammen mit drei anderen Landtagsabgeordneten der SPD-Fraktion die Wahl von Frau Ypsilanti als Ministerpräsidentin einer rot-grünen Allianz verhinderte. Vielleicht ergreife er aber auch einfach die „Flucht nach vorn“, angesichts des immer langweiliger werdenden Bürgermeisteramtes (nach mehr als 25 Jahren im Amt) und der sich immer weiter auftürmenden lokalen Probleme:

- drohende strukturell defizitäre Haushalte in der Gemeinde durch die Doppik,
- die zäh verlaufende Bebauung des Gebiets „Grüner Weg“,
- die finanziell wenig abwägbare Verlegung der Sportplätze in Klein-Gerau,
- die Querelen um die Errichtung und Nachfolgekosten des Fitness- und Gesundheitszentrums
- und schließlich: der Schlamassels bei der Baugenossenschaft Ried, an dem er als Aufsichtsratsvorsitzender einen nicht unerheblichen Anteil trage.

Da komme der der nahe (Aus-)Weg nach Wiesbaden vielleicht ganz recht.

Wer wird als Nachfolgekandidat bei der SPD antreten? Diese Diskussion habe bereits in den Hinterzimmern begonnen und noch immer seien einige der Kandidaten im Rennen, über die die GLB schon zu Beginn der 5. Amtsperiode des jetzigen Bürgermeisters als Nachfolger speulierte [siehe GLB-Zeitung *Grünschnabel*, Nr. 43, Juni 2007, „Das Kandidatenkarussell dreht sich“ auf www.glb-im-web.de]. Es habe sich herauskristallisiert, dass die Entscheidung wohl zwischen dem ersten Beigeordneten Thomas Laut, dem SKS-Ausschussvorsitzenden Klaus Astheimer und dem inzwischen zum SPD-Ortsvereinsvorsitzenden aufgerückten Martin Reez fallen werde. Noch vor der Landtagswahl werde die Büttelborner SPD den definitiven Nachfolgekandidaten bekannt geben müssen, wolle sie die Ernsthaftigkeit der Landtags-Kandidatur Gölzenleuchters gegenüber den Wählern und Wählerinnen glaubwürdig unterstreichen. Im Falle der Wahl Gölzenleuchters ins Landesparlament erwartet die GLB, dass die dann fällige Bürgermeisterwahl mit der Europawahl am 07. Juni 2009 zusammen stattfindet, das legten die einschlägigen Gesetze nahe [2, 3] – d.h. schon in 6 Monaten! Damit stelle sich allerdings aber auch für die Oppositionsparteien CDU und GLB in Büttelborn die Aufgabe, schon jetzt nach geeigneten Gegenkandidaten Ausschau zu halten. „Bei der nächsten Bürgermeisterwahl wird der SPD-Kandidat wohl mit Konkurrenz rechnen müssen“, betonte die GLB-Fraktion.

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

[1] Abgeordnetengesetz:

§ 29

Unvereinbare Ämter

Beamte mit Dienstbezügen, Beamte auf Zeit, hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, können nicht Mitglied des Landtags sein. Sie können auch nicht Mitglied eines anderen Parlaments sein, wenn das Amt nach dem dort geltenden Recht mit dem Mandat unvereinbar ist.

[2] Landtagswahlgesetz:

§ 38

Erwerb der Rechtsstellung eines Abgeordneten und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Abgeordneten mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Lande (§ 37), jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtags und im Falle des § 43 Abs. 3 Satz 1 nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten.

[3] Hessische Gemeindeordnung:

§ 42

Wahlvorbereitung, Zeitpunkt der Wahl des Bürgermeisters und der hauptamtlichen Beigeordneten

(3) Die Wahl des Bürgermeisters ist frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle, **bei unvorhergesehenem Freiwerden der Stelle spätestens nach vier Monaten** durchzuführen. Bei der Bestimmung des Wahltags nach [§ 42 KWG](#) kann von dem jeweils geltenden Zeitrahmen **bis zu drei Monate abgewichen** werden, **wenn dadurch die gemeinsame Durchführung der Wahl des Bürgermeisters mit einer anderen Wahl oder Abstimmung ermöglicht wird.**